RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1984

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung

(84/443/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (1), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 82/471/EWG ist vorgesehen, daß der Inhalt des Anhangs der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse ständig angepaßt werden muß.

Die Gruppe „Nichteiweißhaltige Stickstoffverbindungen und analoge Erzeugnisse" muß unterteilt werden, um eine klare Trennung zwischen den Erzeugnissen, die unter die Gruppen „Nichteiweißhaltige Stickstoffverbindungen", „Aminosäuren und ihre Salze" und „Hydroxy-Analoge von Aminosäuren" fallen, zu erreichen. Aufgrund dieser neuen Unterteilung und unter Berücksichtigung der durchgeführten Untersuchungen ist es angezeigt, die Verwendung neuer Erzeugnisse unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.

Es erweist sich als notwendig, die Merkmale der Zusammensetzung sowie die für einige im Anhang aufgeführte Erzeugnisse festgelegten besonderen Bestimmungen zu ändern.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 82/471/EWG wird entsprechend dem Anhang geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen des Artikels 1 bis spätestens zum 30. Juni 1985 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1984.

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 8.

ANHANG

1. Die Überschrift von Spalte 3 „Chemische Bezeichnung des Erzeugnisses oder Identität des Mikroorganismus" wird jeweils ersetzt durch die Überschrift „Bezeichnung der ernährungsphysiologisch wirksamen Substanz oder Identität des Mikroorganismus".

2. Im englischen Text wird die Überschrift von Spalte 4 „Nutrient substrate (specifications if any) jeweils durch die Überschrift „Culture substrate (specifications if any)" ersetzt.

3. Es wird folgende Fußnote angefügt:

 „Die nach den Spalten 5 und 7 angegebenen oder zu deklarierenden Gehalte beziehen sich auf die Originalsubstanz".

4. Der Text von Punkt 2 „Nichteiweißhaltige Stickstoffverbindungen und analoge Erzeugnisse folgender Gruppen" wird durch folgenden Text ersetzt:

1	2	3	4	5	6	7
Bezeichnung der Erzeugnisgruppen	Beschreibung des Erzeugnisses	Bezeichnung der ernährungsphysiologisch wirksamen Substanz oder Identität des Mikroorganismus	Nährsubstrat (etwaige Spezifizierungen)	Charakteristika der Zusammensetzung des Erzeugnisses	Tierart	Sonderbestimmungen
2. Nichteiweißhaltige Stickstoffverbindungen						
2.1 *Harnstoff und seine Derivate*	2.1.1 Harnstoff, technisch rein	$CO(NH_2)_2$	—	Harnstoff: min. 97 %	Wiederkäuer ab Beginn des Wiederkäuens	Angabe auf Etikett oder Verpackung des Erzeugnisses: — Bezeichnung: „Harnstoff", „Biuret", „Harnstoffphosphat", Isobutylidendiharnstoff, je nach Fall — Stickstoffgehalt. Bei dem Erzeugnis 2.1.3 außerdem Phosphorgehalt — Tierart oder Tierkategorie. Angabe auf Etikett oder Verpackung von Mischfuttermitteln: — Bezeichnung: „Harnstoff", „Biuret", „Harnstoffphosphat", „Isobutylidendiharnstoff", je nach Fall — Anteil des Erzeugnisses im Futtermittel — Anteil an Nichteiweißstickstoff, ausgedrückt in Rohprotein (in % bezogen auf Gesamtrohprotein) — In der Gebrauchsanweisung Angabe des Gesamtgehalts an Nichteiweißstickstoff, der je nach Tierart oder Tierkategorie in der täglichen Ration nicht überschritten werden darf.
	2.1.2 Biuret, technisch rein	$(CONH_2)_2$-NH	—	Biuret: min. 97 %		
	2.1.3 Harnstoffphosphat, technisch rein	$CO(NH_2)_2 \cdot H_3PO_4$	—	Stickstoff: min. 16,5 % Phosphor: min. 18 %		
	2.1.4 Isobutylidendiharnstoff, technisch rein	$(CH_3)_2$-$(CH)_2$-$(NHCONH_2)_2$	—	Stickstoff: min. 30 % Isobutyraldehyd: min. 35 %		

1	2	3	4	5	6	7
Bezeichnung der Erzeugnisgruppen	Beschreibung des Erzeugnisses	Bezeichnung der ernährungsphysiologisch wirksamen Substanz oder Identität des Mikroorganismus	Nährsubstrat (etwaige Spezifizierungen)	Charakteristika der Zusammensetzung des Erzeugnisses	Tierart	Sonderbestimmungen
2.2 *Ammoniumsalze*	2.2.1 Ammoniumlaktat aus der Fermentation mit Lactobacillus bulgaricus	$CH_3CHOHCOONH_4$	Molke	Stickstoff, ausgedrückt in Rohprotein, min. 44 %	Wiederkäuer ab Beginn des Wiederkäuens	Angabe auf Etikett oder Verpackung des Erzeugnisses: — Bezeichnung: „Ammoniumlaktat aus Fermentation“ — Stickstoffgehalt, ausgedrückt in Rohprotein — Rohaschegehalt — Wassergehalt — Tierart oder Tierkategorie. Angabe auf Etikett oder Verpackung von Mischfuttermitteln: — Bezeichnung: „Ammoniumlaktat aus Fermentation“ — Anteil des Erzeugnisses im Futtermittel — Anteil an Nichteiweißstickstoff, ausgedrückt in Rohprotein (in % bezogen auf Gesamtrohprotein) — In der Gebrauchsanweisung Angabe des Gesamtgehalts an Nichteiweißstickstoff, der je nach Tierart oder Tierkategorie in der täglichen Ration nicht überschritten werden darf.

1	2	3	4	5	6	7
Bezeichnung der Erzeugnisgruppen	Beschreibung des Erzeugnisses	Bezeichnung der ernährungsphysiologisch wirksamen Substanz oder Identität des Mikroorganismus	Nährsubstrat (etwaige Spezifizierungen)	Charakteristika der Zusammensetzung des Erzeugnisses	Tierart	Sonderbestimmungen
2.3 *Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von Aminosäuren durch Fermentation*	2.3.1 Flüssige, konzentrierte Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von L-Glutaminsäure durch Fermentation mit Corynebacterium melassecola	Ammoniumsalze und andere Stickstoffverbindungen	Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnisse und ihre Hydrolysate	Stickstoff, ausgedrückt in Rohprotein: min. 48 %	Wiederkäuer ab Beginn des Wiederkäuens	Angabe auf Etikett oder Verpackung des Erzeugnisses: — Bezeichnung: „Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von L-Glutaminsäure“ für Erzeugnis 2.3.1, „Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von L-Lysin“ für Erzeugnis 2.3.2 — Stickstoffgehalt, ausgedrückt in Rohprotein — Rohaschegehalt — Wassergehalt — Tierart oder Tierkategorie. Angabe auf Etikett oder Verpackung von Mischfuttermitteln: — Bezeichnung: „Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von L-Glutaminsäure“ für Erzeugnis 2.3.1, „Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von L-Lysin“ für Erzeugnis 2.3.2 — Anteil an Nichteiweißstickstoff, ausgedrückt in Rohprotein (in % bezogen auf Gesamtrohprotein) — In der Gebrauchsanweisung Angabe des Gesamtgehalts an Nichteiweißstickstoff, der je nach Tierart oder Tierkategorie in der täglichen Ration nicht überschritten werden darf.
	2.3.2 Flüssige, konzentrierte Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von L-Lysin-Monohydrochlorid durch Fermentation mit Brevibacterium lactofermentum	Ammoniumsalze und andere Stickstoffverbindungen	Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnisse und ihre Hydrolysate	Stickstoff, ausgedrückt in Rohprotein: min. 45 %	Wiederkäuer ab Beginn des Wiederkäuens	

1	2	3	4	5	6	7
Bezeichnung der Erzeugnisgruppen	Beschreibung des Erzeugnisses	Bezeichnung der ernährungsphysiologisch wirksamen Substanz oder Identität des Mikroorganismus	Nährsubstrat (etwaige Spezifizierungen)	Charakteristika der Zusammensetzung des Erzeugnisses	Tierart	Sonderbestimmungen
3. **Aminosäuren und ihre Salze**	3.1 DL-Methionin, technisch rein	$CH_3S(CH_2)_2$-$CH(NH_2)$-COOH	—	DL-Methionin: min. 98 %	Alle Tierarten	Angabe auf Etikett oder Verpackung des Erzeugnisses: — Bezeichnung: „DL-Methionin" für Erzeugnis 3.1; „N-Hydroxymethyl-DL-Methionin-Calcium-Dihydrat" für Erzeugnis 3.2 — Gehalt an DL-Methionin und Wasser — Tierart oder Tierkategorie für Erzeugnis 3.2.
	3.2 N-Hydroxymethyl-DL-Methionin-Calcium-Dihydrat, technisch rein	$[CH_3S(CH_2)_2$-$CH(NH \cdot CH_2OH)$-$COO]_2\ Ca \cdot 2H_2O$	—	DL-Methionin: min. 67 % Formaldehyd: max. 14 % Calcium: min. 9 %	Wiederkäuer ab Beginn des Wiederkäuens	
	3.3 L-Lysin, technisch rein	NH_2-$(CH_2)_4$-$CH(NH_2)$-COOH	—	L-Lysin: min. 98 %	Alle Tierarten	Angabe auf Etikett oder Verpackung des Erzeugnisses: — Bezeichnung: „L-Lysin" für Erzeugnis 3.3; „L-Lysin-Monohydrochlorid" für Erzeugnis 3.4; „L-Lysin-Sulfat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation" für das Erzeugnis 3.5 — Gehalt an L-Lysin und Wasser
	3.4 L-Lysin-Monohydrochlorid, technisch rein	$NH_2(CH_2)_4$-$CH(NH_2)$-COOH · HCL	—	L-Lysin: min. 78 %		
	3.5 L-Lysin-Sulfat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation mit Corynebacterium glutamicum	$[NH_2$-$(CH_2)_4$-$CH(NH_2)$-$COOH]_2 \cdot H_2SO_4$	Zuckersirup, Melasse, Getreide, Stärkeerzeugnisse und ihre Hydrolysate	L-Lysin: min. 40 %		
	3.6 L-Threonin, technisch rein	CH_3-$CH(OH)$-$CH(NH_2)$-COOH	—	L-Threonin: min. 98 %	Alle Tierarten	Angabe auf Etikett oder Verpackung des Erzeugnisses: — Bezeichnung: „L-Threonin" — Gehalt an L-Threonin und Wasser.

1	2	3	4	5	6	7
Bezeichnung der Erzeugnisgruppen	Beschreibung des Erzeugnisses	Bezeichnung der ernährungsphysiologisch wirksamen Substanz oder Identität des Mikroorganismus	Nährsubstrat (etwaige Spezifizierungen)	Charakteristika der Zusammensetzung des Erzeugnisses	Tierart	Sonderbestimmungen
4. **Hydroxy-Analoge von Aminosäuren**	4.1. DL-2-Hydroxi-4-Methyl-Mercapto-Buttersäure	$CH_3S\text{-}(CH_2)_2\text{-}CH(OH)\text{-}COOH$	—	Monomere Säure: min. 65 %	Alle Tierarten ausgenommen Wiederkäuer	Angabe auf Etikett oder Verpackung des Erzeugnisses: — Bezeichnung gemäß Spalte 2 — Angabe des Gehaltes an monomerer Säure und Wasser — Tierart oder Tierkategorie.
	4.2 Calciumsalz der DL-2-Hydroxy-4-Methyl-Mercapto-Buttersäure	$(CH_3S\text{-}(CH_2)_2\text{-}CH(OH)\text{-}COO)_2Ca$	—	Monomere Säure: min. 83 % Calcium: min. 12 %		